



Merkblatt zur Kennzeichnungspflicht gemäß Bundesartenschutzverordnung

Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnung bestimmter Tierarten ist laut EG-Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vorgeschrieben. Die Kennzeichnung dient der Identitätskontrolle. Somit soll dazu beigetragen werden, den Handel mit Tieren einer geschützten Art zu kontrollieren. Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Bescheinigungen und Genehmigungen. Arten die laut Art. 12 BArtSchV kennzeichnungspflichtig sind, sind in der [Anlage 6](#) BArtSchV aufgeführt, ebenso die anzuwendenden Kennzeichnungsmethoden. Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind in der [Anlage 5](#) (zu § 7 Abs. 2 BArtSchV) erläutert. Ein Absehen von der jeweils vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode ist nur auf Grund körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften eines Tieres möglich und bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 13 BArtSchV).

Kennzeichnungsmethoden

Transponderkennzeichnung

Die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit die Tiere weniger als 200 Gramm wiegen. Schildkröten, die weniger als 500 Gramm schwer sind oder ein solches Gewicht nicht erreichen können (§ 13 Abs. 1 Ziffer 4 BArtSchV) sind ebenfalls von dieser Kennzeichnungsmethode ausgeschlossen. Transponder dürfen nur bei den in der Bundesartenschutzverordnung genannten Verbänden (BNA, ZZF siehe unten) bezogen werden und müssen den angegebenen technischen Anforderungen entsprechen. Sie dürfen nur durch einen Tierarzt implantiert werden. Die Kosten hierfür trägt der Halter. Die Chip-Nummer ist der Unteren Naturschutzbehörde umgehend nach der Implantation mitzuteilen und wird auf der EU-Bescheinigung eingetragen.

Geschlossene und Offene Ringe

Es dürfen nur Ringe verwendet werden, die von den beiden in der Bundesartenschutzverordnung genannten Verbänden ausgegeben werden:

BNA (Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V., Ostendstraße 4, 76707 Hambrücken, Tel.: 07255/2800; Internet: www.bna-ev.de)

ZZF (Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V, PF 1420, 62204 Langen, Tel. 06103/91070, Internet: www.zzf.de/ringstelle/).

Eine Beringung durch andere Verbände, wie etwa eines Züchtersverbandes, genügt nicht. Die Anforderungen an die Ringe legt die BArtSchV fest.

Fotodokumentation

Die Mindestanforderung an eine Fotodokumentation regelt § 13 Abs. 3 BArtSchV. Eine Fotodokumentation muss eine Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht. Das Tier sollte sauber und trocken sein. Die Mindestgröße des Bildes liegt bei 9 x 13 cm. Zudem sind folgende Angaben zu machen:

- Größe und Länge des Tieres
- Gewicht
- Geschlecht
- Alter
- Besonderheiten

Eine Dokumentation ist in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind.

- Die Fotodokumentation bei kennzeichnungspflichtigen [Schildkröten](#) (z.B. Testudo hermanni, Testudo graeca, Testudo marginata) ist nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Dazu ist bei juvenilen Tieren (Jungtieren) folgender Zeitabstand einzuhalten:

Foto	Alter des Tieres	Fototermin	Günstigstes Alter für das Foto
1.	0 – 4 Monate	Herbst (Sept.-Nov.)	2 – 3 Monate
2.	6 – 10 Monate	Frühjahr (März-Mai)	ca. 18 Monate
3.	12 – 16 Monate	Herbst (Sept.-Nov.)	ca. 14 Monate
4.	24 – 28 Monate	Herbst (Sept.-Nov.)	ca. 26 Monate
5.	36 – 40 Monate	Herbst (Sept.-Nov.)	ca. 38 Monate

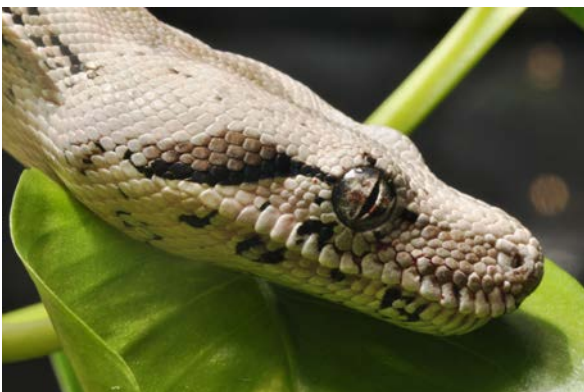
Ab dem fünften Fototermin empfiehlt sich bis zur Geschlechtsreife (variiert, ca. 11 Jahre) ein jährlicher Turnus. Für erwachsene Tiere reicht ein Abstand von fünf Jahren, um evtl. Veränderungen zu dokumentieren.

Anzufertigen sind scharfe Fotos des Bauch- und Rückenpanzers direkt von oben. Die Linienführung des jeweiligen Panzers muss deutlich erkennbar sein. Als Hintergrund sollte [Karopapier](#) verwendet werden. Hilfsweise kann auch eine Maßeinheit (z.B. Lineal) neben das Tier gelegt werden um die Größenverhältnisse zu dokumentieren.



Ab 500 g kann die Schildkröte anstelle einer Fotodokumentation auch mit einem Transponder (eingepflanzter Mikrochip) versehen werden. Die Transponder-Nummer ist dann der Behörde mitzuteilen.

- Bei kennzeichnungspflichtigen [Schlangen](#) ist die Kopfzeichnung der Oberseite (z.B. *Acrantophis dumerili*) zu dokumentieren. Bei der Gattung „*Acrantophis madagascariensis*“ sind Bilder der Kopfzeichnung der beiden Seiten und der Unterkiefer zu fotografieren. Bei manchen Schlangenarten sind auch die Fleckenmuster durch die Fotografie der ersten fünf Flecken beiderseits zu belegen (z.B. *Sanzinia madagascariensis*).



- Bei sonstigen [Reptilienarten](#) und [Säugetieren](#) ist eine Fotodokumentation zu erstellen, die die individuellen Körpermerkmale des Tieres enthält, die eine Identifizierung ermöglichen. Größe, Länge, Gewicht, Geschlecht und Alter, sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten sind zu ergänzen.



Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Halters, für die Identität des Tieres und die Gültigkeit der CITES durch eine aktuelle Fotodokumentation Sorge zu tragen.

Anforderungen an die Kennzeichnung der Tiere:

Gezüchtete Vögel

Gezüchtete Vögel sind grundsätzlich mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen.

Sonstige Vögel

Bei nicht gezüchteten Vögeln hat der Halter die Wahl zwischen der Kennzeichnung mit einem offenen Ring oder dem Transponder. Falls diese Kennzeichen nicht möglich sind, kann mit Zustimmung der Behörde eine Dokumentation verwendet werden (Fotodokumentation).

Bei verschiedenen Papageienarten ist zusätzlich ein Kraniogramm oder Pedigramm erforderlich. Nähere Auskünfte erteilt das Umweltamt.

- **Kraniogramm**
Das Kraniogramm stellt die fotografische Sicherung des Gesichtsfeldes, der Wachshaut, des Schnabels und aller im Kopfbereich befindlichen, unveränderlichen Merkmale dar. Erstellen Sie mindestens drei Fotos: rechte Kopfseite, linke Kopfseite und Frontalansicht. Vermerken Sie zu jedem Foto die sichtbaren Besonderheiten.
- **Pedigramm**
Das Pedigramm stellt die fotografische Sicherung der Fußbeschuppung dar. Ähnlich wie bei Menschen die Papillarlinien der Finger, sind bei Papageien die Fußschuppen unveränderliche Erkennungsmerkmale. Daneben können abgetrennte Zehen oder Nägel ein weiteres Erkennungsmerkmal sein.
- **Zusätzlich zum Kraniogramm oder Pedigramm**
Ein Foto mit der typischen Körperhaltung des Tieres. Weitere Notizen über Merkmale, die evtl. nicht sofort sichtbar sind, z.B. leichte Behinderungen, von Federn verdeckte Narben etc.

Säugetiere

Säugetiere sind vorrangig mit einem Transponder zu kennzeichnen. Kommt eine Transponderkennzeichnung nicht in Betracht, kann mit Zustimmung der Behörde eine Dokumentation oder sonstige Kennzeichen verwendet werden.

Reptilien

Bei Reptilien hat der Halter grundsätzlich die Wahl zwischen Transponder und Dokumentation

Allgemeine Hinweise

Die Meldung einer geschützten Tierart ist gebührenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 2 BArtSchV verstößt, oder die Vorgaben bzgl. der Kennzeichnungspflicht nach § 12 Satz 1 und 2 BArtSchV nicht einhält, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 27 Buchstabe c BNatSchG. Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Bestandsmeldungen sind vierteljährlich (01.01.; 01.04.; 01.07.; 01.10. des jeweiligen Kalenderjahres) dem Umweltamt zu übermitteln. Geht beim Umweltamt keine turnusmäßige Mitteilung ein, so gehen wir davon aus, dass sich keine Änderungen im Bestand ergeben haben.

Sollte sich am Altbestand (z.B. bei Zucht- und Schutzvereinen) durch weitere Zu- und Abgänge erhebliches ändern, so bitten wir dies zusätzlich zu vermerken.

Die jeweils entsprechenden Formulare finden Sie auf den nächsten Seiten zum Download. Bitte beachten Sie die Hinweise beim Ausfüllen der Vorlagen.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare, incl. der erforderlichen zugehörigen Anlagen senden Sie bitte an:

Stadt Weiden i.d.OPf.
Umweltamt
z.Hd. Frau Späth
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden i.d.OPf.

Sollten Rückfragen erforderlich sein, so erteilen Ihnen die [Mitarbeiter](#) des Umweltamtes der Stadt Weiden i.d.OPf. gerne Auskunft.